

[b]Gesetz zur Organisation der kommunalen Selbstverwaltung (Kommunalgesetz - KommunalG)  
[b]

### § 1 - Grundsätze

- (1) Die Städte und Gemeinden (Kommunen) sowie ihre verfassten Verbände sind kommunale Gebietskörperschaften. Die Kommunen verwalten sich im Rahmen der Rechtsordnung selbst.
- (2) Eine Stadt soll mindestens 10.000 Einwohner, eine Gemeinde mindestens 5.000 Einwohner haben. Die Aufsichtsbehörde kann bei Unterschreitung dieser Werte den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einer neuen Kommune anordnen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Die Teilung einer Kommune erfolgt auf Anordnung der Aufsichtsbehörde, wenn dies durch die Bewohner der betroffenen Gebiete in einer konsultativen Befragung beschlossen wurde oder besondere Gründe vorliegen.
- (4) Jede Gemeinde kann die Verleihung des Stadtrechts beim Staatspräsidenten beantragen, der nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörden entscheidet.
- (5) Die Kommunen, Regionen und Republik leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

### § 2 – Organisation

- (1) Kommunen können ihr Gebiet durch Satzung in Kommunalbezirke gliedern. Ihre Organisation und Aufgaben können durch Satzung bestimmt werden. In großen Städten kann die Aufsichtsbehörde genehmigen, dass in den Kommunalbezirken eigene Bürgervertretungen und Verwaltungen errichtet werden.
- (2) Die Regionen können weitergehende Bestimmungen zur Organisation der Kommunen in ihrem Gebiet erlassen und ihnen einige ihrer Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
- (3) Wappen und Hoheitszeichen sowie Orden und sonstige Ehrungen der Regionen bedürfen der Genehmigung des Staatspräsidenten.
- (4) Soweit dieses Gesetz bestimmte Bezeichnungen festlegt, können die Kommunen durch Satzung andere aus Tradition gewachsene Bezeichnungen vorsehen.

### § 3 – Kommunalverbände

- (1) Mehrere Kommunen können sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu Kommunalverbänden zusammenschließen und ihre Organisation bestimmen, soweit dies nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Kommunalverbände leiten sich von den in ihnen organisierten Kommunen als eigenständige kommunale Körperschaft ab. Sie sind zum Erlass von Verbandssatzungen und -verordnungen befugt und führen ihre Aufgaben selbstständig aus.
- (3) Durch Rechtsvorschrift oder übergeordnete Satzung können besondere Bestimmungen und Kommunalverbände, an denen sich alle Kommunen ihres Gebiets beteiligen müssen, vorgesehen werden.

### § 4 – Bürgermeister und Verwaltung

- (1) Der Bürgermeister wird nach den Bestimmungen einer Satzung bestimmt. Unterbleibt die Besetzung des Amtes, kann die Aufsichtsbehörde einen Bürgermeister ernennen. Bürgermeister stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Aufsichtsbehörde ist
- (2) Der Bürgermeister ist oberster Repräsentant der Kommune und Leiter ihrer Verwaltung.
- (3) Durch Satzung können dem Bürgermeister oder der Verwaltung Aufgaben übertragen oder ihre Arbeit reguliert werden. Die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren gelten ergänzend.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschrift den Kommunen Aufgaben übertragen wurden, deren Ausführung nicht durch Rechtsvorschriften oder Satzungen geregelt ist, ist die Bürgermeister zur Ausführung berechtigt und verpflichtet.

### § 5 - Kommunalrat

- (1) In den Kommunen wird ein Kommunalrat für einen Zeitraum von zwei bis sechs Monaten gewählt, der aus mindestens 7 und maximal 99 Mitgliedern besteht. Der Kommunalrat ist die

Vertretung der Bürger und kontrolliert Bürgermeister und Verwaltung. Die Mitglieder sind unabhängig und nur dem Recht und ihrem Gewissen verpflichtet. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Durch Satzung werden das Wahlverfahren und angemessene Entschädigung der Mitglieder geregelt. Die Wahlen können als Personenwahl in verschiedenen Wahlkreisen, als Mischwahl aus personenbezogener Mehrheitswahl in Wahlkreisen und Listenwahl mit Verhältnisausgleich oder als reine Listenwahl durchgeführt werden, für die Berücksichtigung von Listen kann eine Sperrklausel von nicht mehr als 3 Prozent bestimmt werden.

(3) Der Rat kann durch Beschluss mit der Mehrheit von 3/5 der abgegebenen Stimmen Neuwahlen ansetzen, die nach dem Verfahren für eine ordentliche Wahl durchgeführt werden. Der Beschluss kann durch Anordnung des Regionspräsidenten auf Vorschlag des Bürgermeisters ersetzt werden.

(4) Eine neue Legislaturperiode beginnt mit dem Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder, zuvor üben die bisherigen Mitglieder ihr Mandat weiter aus.

#### § 6 – Ausübung der Kompetenzen

(1) Die Kommunen üben ihre Kompetenzen durch Satzung aus, die unmittelbare Außenwirkung haben können.

(2) Der Bürgermeister und die Verwaltung können Kommunalverordnungen mit satzungsvertretender Wirkung erlassen, die bestehende Kommunalsatzungen nicht ändern können.

(3) Die Zuständigkeiten der Kommunen werden innerhalb der Grenzen der Verfassung, der Gesetze, der Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften der Republik sowie der Regionen und ihrer Organe ausgeübt, ihre Zuständigkeit nach diesem Gesetz entsprechend beschränkt. Auch Verwaltungszuständigkeiten der Staatsbehörden gehen denen der Kommunen vor.

#### § 7 – Zuständigkeiten der Kommunen

(1) Die Übertragung von Zuständigkeiten an die Kommunen erfolgt durch Rechtsvorschrift der Republik oder Region, die Übertragung kann eingeschränkt werden. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, handeln sie im Auftrag der Republik.

(2) Die Kommunen sind als eigene Angelegenheit insbesondere zuständig für

a) die kommunale Werbung, Tourismus- und Wirtschaftsförderung,

b) die Zusammenarbeit mit anderen Kommunen,

c) den Bau und die Unterhaltung von kommunalen Verkehrswegen, einschließlich des Betriebsdienstes,

d) die Wasser- und Abfallwirtschaft,

e) die Bau- und Flächennutzungsplanung, die Bauordnung sowie die öffentliche Bauaufsicht,

g) besondere Vorschriften über Natur- und Tierschutz,

h) die städtische Kunst- und Kulturförderung und -pflege, auch durch den Betrieb oder die Förderung von

1. Sportstätten und allgemeine Erholungsflächen sowie Friedhöfen und vergleichbaren Anlagen,

2. Bibliotheken, Museen, Theater, Einrichtungen der Allgemeinbildung und der musischen Bildung,

3. sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Jugendzentren und Veranstaltungsräume,

4. Märkten.

i) die Förderung der Gewerbeansiedlung,

j) alles weitere, das notwendigerweise zusammen mit einer Zuständigkeit geregelt werden muss, zu deren Vorbereitung oder Durchführung erforderlich ist oder die nur durch die Kommune geregelt werden kann.

(2) Die Organisation und Arbeitsweise der Kommunen und ihrer Organe, einschließlich der Errichtung von Behörden und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ist grundsätzlich Angelegenheit der Kommunen.

(3) Den Kommunen kann die Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Rechtsvorschriften der Staatsbehörden als Auftragsaufgaben übertragen werden. Diese werden unter Aufsicht und Weisung der Staats- oder Regionsbehörden wahrgenommen. Soweit ihnen die Ausführung

übertragen ist, können sie die dafür erforderlichen Regelungen treffen, soweit diese nicht bereits einheitlich bestimmt sind.

(4) Ist die Zuständigkeit zum Vollzug einer Rechtsvorschrift nicht ersichtlich, soll die Zuständigkeit der Kommunen zunächst vermutet werden, soweit ihr Wirkungskreis geeignet ist. Sie handeln dann unter Aufsicht und Weisung der Staats- oder Regionsbehörde, die für den Erlass zuständig oder benannt ist.

#### § 8 – Haushalt

(1) Die Haushaltsführung der Kommunen (einschließlich der Verwaltung des Vermögens) unterliegt den Grundsätzen, die auch für den Staatshaushalt gelten. Die Kommunen können sich an Unternehmen beteiligen, soweit das der Allgemeinheit oder der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nützlich ist.

(2) Die Kommunen können Gebühren für ihre Tätigkeit erheben und Zusatzsteuern sowie Abgaben von natürlichen und juristischen Personen aufgrund von Satzungen erheben, die der gesonderten Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

(3) Die Republik und die Regionen tragen für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen Sorge. Sie können zu diesem Zwecke auch Maßnahmen des Finanzausgleichs zwischen den Kommunen anordnen, um strukturelle Ungleichheiten auszugleichen oder einen akuten Mehrbedarf solidarisch zu kompensieren.

#### § 9 – Bedienstete

(1) Die Regionen können Bedienstete beschäftigen und Beamte berufen und ihre Besoldung regeln, soweit diese nicht durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Das allgemeine Recht der Staatsbediensteten findet Anwendung.

(2) Der Bürgermeister kann einen Verwaltungsvorstand bilden, dessen Mitglieder in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Kommune stehen und die er jederzeit abberufen kann. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Kommunalrat der Berufung oder Abberufung zustimmen muss. Der Verwaltungsvorstand hat Teil an den Leitungsaufgaben des Bürgermeisters.

#### § 10 – Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die kommunalen Körperschaften obliegt der Region unter Aufsicht der Republik, die Angelegenheiten vorbehalten oder an sich ziehen kann. Fachaufsicht soll dabei im Rahmen eigener Angelegenheiten nur in besonderen Fällen ausgeübt werden.

(2) Die Aufsicht umfasst auch die Sonderaufsicht. Angelegenheiten der Sonderaufsicht sind das Recht zur Aufhebung von Entscheidungen der Organe, die Anordnung der Neubesetzung der Organe und Suspendierung oder Amtsenthebung sowie Auflagen bei drohender Zahlungsunfähigkeit.

(3) Die Haushaltsführung der kommunalen Körperschaften unterliegt der Kontrolle durch den Staatsrechnungshof.

(4) Es kann als Maßnahme der Sonderaufsicht ein Administrator für eine Kommune berufen werden, die nicht ordnungsgemäß erfüllen kann oder erfüllt. Dieser kann ermächtigt werden, erforderliche Anordnungen zu erteilen, die der verbindlichen Ausführung unterliegen oder anstelle von Organen der kommunalen Körperschaften tätig zu werden.

(5) Durch Rechtsvorschriften der Regionen wird die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen nicht beschränkt. Die Übertragung der Sonderaufsicht auf Untergliederungen ist unzulässig.

#### § 11 – Wahlen auf kommunaler Ebene

(1) Die Durchführung von Wahlen auf kommunaler Ebene erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die als Satzung erlassen und durch die Staatswahlkommission genehmigt wird. Die Staatswahlkommission kann die Wahlordnung ändern, um den rechtmäßigen Ablauf von Wahlen zu sichern.

(2) Die Staatswahlkommission beaufsichtigt die Durchführung der Wahl.

§ 12 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft.